

Außerordentliche Wirtschaftshilfen für November

Corona - Krise, Zuschussprogramm „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ (November)

Das Bundesfinanzministerium hat am 5. November eine Pressemitteilung zu den Corona-Hilfen im Zuge des „November-Lockdown“ veröffentlicht. Danach gelten für diese Hilfen folgende Rahmenbedingungen. Die Antragsstellung soll erst „in den nächsten Wochen“ möglich sein.

- **Wer ist antragsberechtigt?**

Direkt von der Schließung betroffene Unternehmen

- Unternehmen (auch öffentliche) aller Wirtschaftsbereiche
- Soloselbständige
- Gemeinnützige Unternehmen, Vereine und Einrichtungen

Indirekt von der Schließung betroffene Unternehmen

- Alle Unternehmen die nachweislich und regelmäßig mehr als 80 % ihrer Umsätze durch direkt von der Schließung betroffene Unternehmen erzielen

- **Für welchen Zeitraum werden die Hilfen gezahlt?**

- Die Hilfe umfasst (zunächst) ausschließlich den Fördermonat November 2020

- **Wie funktioniert das Antragsverfahren?**

- Wie die Überbrückungshilfe I und II muss grundsätzlich auch die außerordentliche Wirtschaftshilfe über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beantragt werden. Dazu soll das bestehende Online-Antragsportal der Überbrückungshilfe I und II genutzt werden.
- Eine Ausnahme gilt für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen. Bei diesen entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Welche Art von Antragsverfahren dazu verwendet wird ist noch unklar.

- **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung tritt in Form eines Zuschusses pro Woche der Schließung in Kraft.

- **75 % des Umsatzes**, maßgebliche Größe für die Berechnung ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019.
- **Soloselbständige** können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Wochenumsatz des Jahres 2019 wählen.

- Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz des Oktobers 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.
 - Zuschüsse über 1 Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission.
 - **Wie werden weiterhin erzielte Umsätze angerechnet?**
 - Umsätze, die trotz des „Lockdown“ erzielt werden können, werden bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes **nicht auf die Wirtschaftshilfe angerechnet**.
 - Sonderregelung für die Gastronomie mit Außerhausverkauf: Umsätze durch den Außerhausverkauf werden von der Vergleichsumsatzgröße ausgenommen.
 - **Anrechnung anderer Wirtschaftshilfen**
 - Die Wirtschaftshilfe für November wird mit anderen Hilfen für den Zeitraum November 2020 verrechnet. Dazu zählen insbesondere Überbrückungshilfe und Kurzarbeitergeld.
- [Weitere Infos zum Förderprogramm inkl. Beispielrechnung auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums](#)